

Handwritten signature or name in cursive script, possibly "Johann Adam Schlegel".

Handwritten word or initials, possibly "Dm".

Handwritten signature or name in cursive script, possibly "Johann Adam Schlegel".

Faint vertical text on the left margin, possibly a library stamp or reference number.



Pom. K. 1682 ^d

6

Erklerung
Wie die Jüngst auff dem Land-
tag zu Lorgaw Simonis vnd
Jude des Funffzigsten jars gewilligte
Stewer / sol einbracht werden.

Erklärung
der in dem Buche
des Herrn Johann
Johannsen
enthaltenen
Beyträge

1502
Johannsen
Beyträge



Folgender gestalt sol die iüngst/
auff dem Landtag zu Torgaw Simonis vnd
Iude des Funffzigistē Jars/ gewilligte Steuer
von jedem schock Funff pfennig/ nemlich/ zwen
pfennige auff Lichtmesse schierst/ zwen pfennige
auff Simonis vnd Iude inn dem ij./ vnd des
selbigen Termins inn dem li./ einen pfennig /
der forigen der Baustewer halben geschener
Erklärung nach/ einbracht werden.

Die von der Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft / sollen von ihren
eigenthumblichen Lehen vnd Erbgütern/ die
sie auffm Lande haben/ mit solcher Steuer vor
schont bleiben / Inn ansehung/ das sie mit der
bürden des Ritterdiensts beladen sein/ vnd nach
dem in foriger erklerunge diese wort zubefinden/
hette aber jemants Pauern oder Mülen/ vnd der
gleichen ausgekauft/ der sol diese Steuer auch
geben zc. wird sich ein jeder der gebür zuvorhal
ten wissen.

Geistliche.

Die Geistlichen/ die nicht Pfarhern/ Pre
diger

diger/ oder Kirchendiener seind/ sollen von allen
iren Zinsen/ einkommen vnd nutzungen/ pension/
vnd prouision/ nichts ausgeschlossen/ die sie vñ
geistlichen Lehen haben / zu den Ersten zweien
Terminen / den Zehenden pfennig/ vnd zu dem
dritten Termin/ den Fünfften pfennig/ geben/
Welche aber andere güter / die sie ererbt/ odder
sonst bekommen/ haben/ danon sollen sie zu den
ersten zweien Terminen/ jeden Termin/ von ey-
nem schock zween pfennige/ vñ zu dem letzten
Termin/ einen pfennig geben.

Doctores Magistri vnd Gelerten.

Doctores Magistri vnd andere Gelerten/
so inn den Vniuersiteten / Leiptzig vnd Witten-
berg / oder andern Stedten inn den Schulen/
lesen/ sollen inn der besoldunge / die sie von iren
Lectio haben/ mit dieser Steuer vorschont blei-
ben / aber sonst von allen andern iren gütern/
ihrem herkommen nach/ gleich den andern Steu-
den/ dieselbige erlegen.

Hospitalia.

Die Hospitalia vnd arme Francke Leute/ die
nit werben können/ sollen mit diser Steuer nicht
belegt werden.

Vnder

Vnderthane der Bischoffe/ Comptor vnd anderer geist- lichen/vnd der Hospitalien.

Die Vnderthane/die nicht vom Adel seind/
der Bischoffe/Comptor vñ anderer Geistlichen
auch der Hospitalien/Edellent / oder anderer/
sollen gleich andern angelegt werden/vnd die
Stewer erlegen.

Von außlendischen Personen.

Wue etzliche außlendische personen/beweg-
lich oder vnbewegliche güter/in vnserem Lande
haben/die sollen sie vormüße diser anlage/auch
vorstewern.

Von ausgeliebenem gelde.

Von gelt das ausgelieben ist / danon man
einigen nutz zugewarten/an welchem orte das
sey/vnd sonderlich bey Fürsten / Grauen odder
Herren/sol von vnsern Vnderthanen/von idem
Schocke/auff die ersten zwene Termin/zwene
pfennig/vnd zu dem letzten Termin/ ein pfennig/
gegeben werden.

Desgleichen wue vnser Vnderthane/gelt

B ij jnn

in vnsern Landen auff widerkauff stehn haben/
sollē sie obgemelter anlage nach / jedes Termins
vorsteuern / vnd ihnen von den Zinsgebern / ab=
gerechent / vnd neben der andern ihrer der zins=
geber steuer / namhaftig angezeigt vnd erlegt
werden.

Don Stedten vnd Bürgern.

Die Commun Bürger vnd Einwoner der
Stedte / Mercke / odder Flecken / sollen von dem
werthe aller irer gütter / sie seind ligende oder fa=
rende / auch werbender Barschafft / vnd allem
andern / nichts ausgeschlossen / dann silber ge=
schirr / güldene Ketten / Kleinat vnd Kleider / ihe
von einem schock werdt / jedes Termins / zu den
ersten zweien Terminen / zwene pfennige / vnd zu
dem letzten Termin / ein pfennig geben.

Der Commun gütter auffm Lande / vnd der Bürger Ritter Lehen.

Welche Commun gütter auffm Lande haben /
sollen sie andern Erbgütern gleich vorstewern /
So aber sonderliche Bürgere / Ritter Lehen güter
ter

ter haben / davon dürffen sie zu dieser Steuer /
nichts geben / Sie hetten dann Pauers güter /
Mülen vnd dergleichen ausgekauft / davon sol-
len sie berurte Steuer / von jedem stück werdt /
jedes Termins zwene / vnd den letzten Termin
einen pfennig geben.

Wendeler die im Lande nicht geseßen.

Die ihenigen / so werbunge vñ handtierung
in vnsern Landen treiben / vnd sich dorinne ent-
halten / oder ire factor dorinne haben / ob sie wol
mit eignen Wensern / oder vnbeweglichen gü-
tern / dorinne nicht geseßen seind / sollen jr han-
del gelt / zins / vnd jr alles werbent gutt vnd vor-
mögen / so sie inn vnsern Landen haben / gleich
vnsern Bürgern / wie obstehet / jedes schock zu
den ersten zweien Terminen / mit zweien pfennis-
gen / vñ zu dem letzten Termin / mit einem pfen-
nige vorstewern.

Anderere Personen / die in vnserm Land wesentlich / vnd doch nit besessen seind / vnd keinen handel haben.

Alle andere Personen / nicht vom Adel / die
in vnsern Landen sein / Es seind Amptleuthe /
Schösser /

Schöffer / Gleitslenthe / Schultheisen / Vor-
steher der Clöster / Ampt vnd Stadtschreiber /
Förster / Mietmüller / Schmide auff den Dörf-
fern / Factor / Dütterschreiber / Zehendner / vnd
andere / niemands ausgeschlossen / Sollen ihre
Besoldunge vnd nutz / den sie vor ire person / von
den vorpachten gütern haben / Auch von an-
dern ihren gütern / die nicht Ritterleben seind /
gleich andern vnsern vnderthanen / jedes schock
auff die ersten zwene Termin / mit zweien pfen-
nigen / vnd auff den letzten Termin / mit einem
pfennig / vorsteuern.

Der Pauersman.

Der Pauersman in disen Landen / er stehe zu
wem er wolle / sol vñ allen seinen gütern / liegend
vnd farenden / von jedem schock des werts / auff
die ersten zwene Termin / zwene pfennige / vñ
auff den letzten Termin / einen pfennig / geben /
Vnd sol nichts ausgeschlossen sein / dann seine
Barschaft / Kleidung vnd zuckviehe.

Ob yemands liegende güter /
vnd keine eigene behausung hette.

Wie yemands liegende güter hette / woran
die.

die weren / der soll / ob er gleich keine eigene
Behausung hette / die gleich andern vnsern
Vnderthanen vorstewern.

Dienstbothen.

Die Dienstbothen beyder geschlech-
te / auch Wandtwergs gesellen / Hausge-
nossen / tagelöner vnnd andere / die nit vber
sechs schock iherlichs lohns / oder eygenes
haben / sollen zu den ersten zweien Terminen /
yhe einen groschen / vnd zu dem letzten Ter-
min / ein halben groschen geben.

Wetten aber die Keyssigen Knechte /
oder andere dienstbothen / mehr dann sechs
schock werbende gelt odder sonst gütter / die
sollen sie jedes schock / auff die erste zwene
Terminen / wann sie im Landt sein / mit zweien
pfennigen / vnnd zu dem letzten Termin mit
einem pfennige vorstewern / Vnd sol ein jeder
von seinem gesinde oder hausgenossen / sol-
che Stewer einnehmen / vnd neben der seinen
den Einnehmern vberantworten.

B j Dnuora

**Vnuortaget Erbegelt
vnd ausstehende
schulde.**

Welcher von seinem Gutte Erbegelt/
oder sonst ander vrsachen halben / manhaff=
tig schuldig ist / der soll nichts desto weni=
ger / sein Gutt nach widerung allenthalben
vorstewern / von der tagezeit aber / die im sel=
bigen Jahre des vorkallenen Termins be=
tagt ist / vnd durch ihnen bezalt wirdt / mag
er seinem glenbiger von jedem schock / ihm zu
gutte / zu den ersten zweyen Terminen zwene
pfennige / vnd zu dem letzten Termyn ein
pfennig abrechnen.

**Wie obbeschriebene
Steuer sol erlegt
werden.**

Die von Stedten sollen vormittelst einern
geschwornen Aide / den sie ihrer Obrigkeit
gethan

gethan / desgleichen der Pauerzman / ihre
gütter schätzen / vnd die Steuer erlegen.

Der Bischoffe / Prelaten / Edellenthe /
vnd anderer Vnderthanen / sollen wie obge-
melt bey ihren aiden / die sie ihrer Obrigkeit
gethan / ihre gütter schätzen vnd vorstewern.

Aber die Geistlichen / was standes die
seind / sollen auch bey dem Aide / den ein jeder
seyner Obrigkeit geschworen / obgemelten
ihren antheil erlegen.

**Wue die Steuer sol erlegt
vnd durch wehn sie sol
eingenommen werden.**

Die inn dem Gebirgischen vnd Weisz-
nischen Kreis / sollen ihre Steuer erlegen zu
Dreszden / do sollen zu Einnemern geordnet
werden / Ernst von Miltitz Oberhauptman /
vnd zwene vom Rathe zu Dreszden.

Die im Churkreis / sollen ihre Steuer
erlegen zu Torgaw / da sollen die Einnemer
B ij sein /

sein / der Amptman / Amptschöffer / vñ zwene
vom Rath zu Torgaw.

In dem Leiptzigischen Kreiß / der Ober
Hauptman doselbst / der Amptschöffer vnd
zwene vom Rathe.

In Döringen zu Saltza / durch den Ampt=
man / Amptschöffer / vnd zwene des Raths.

Item zu Pegaw / durch Andresen Pflug
den Gleitzman / vnd zwene des Raths.

Aber in des Hochgebornen Fürsten / vns
fers freundlichen lieben Bruders vnd Gefat=
tern Hertzog Augusti zu Sachsen etc. Lan=
den / sol solche Steuer durch die personen vnd
also eingenommen werden / wie die Trancf=
steuer.

In was Müntze diese
Stewer sol erleget
werden.

Es soll diese Stewer mit vnser Müntze
erlegt / vñnd der Gilden groschen / zu Viera
vnd zwaintzig groschen / vñnd nicht höher
genommen werden.

Wue

**Wue ein yeder seine
gütter soll vor=
stewern.**

Ein yeder soll seine gütter vorstewern/
derselbigen Lehen vnnnd Zinsberrn / der die
Erbgerichte dorauß hat / Die auch darüber
ein ordentlich Register / wie sich ein yeder ge=
schätzt / zuhalten / vnd den vorordenthen Ein=
nhemern / neben der Stewer / zu antworthen
sollen schuldig sein.

Wue auch irgents einer hinderkoffen /
der seine gütter vnnnd vormügen auff die pfl=
cht / darauß es einem jeden wie oben gemelt /
gestelt ist / geringer anschlagen vnd vorstew=
ern würde / dann sich yhrer rechten wirde=
rung nach gebürt / So soll ehr gebürlicher
weise / vnd nach gelegenheit seiner vorwirck=
ung gestrafft / vnnnd die straffe / wue ihm die
zu gelt odder gutte gelassen / der Stewer zu
Gutekommen.

B iij Begeren

Begeren derhalben / das ein jeder / was
standes er sey / sich hernach richte / vnd
die Steuer auff die angezeigte Termin ein-
brenge / den geordenthen Einnehmern / wie
gemelt / zustelle vnd vberantworte. Würde
sich aber yemands des wegern oder seunig
werden / die Steuer von seinen Vnderthanen
einbringen / vnd nicht antworten / der sol ge-
fenclichen eingezogen / vnd auff's hefftigste
gestrafft werden / Dornach sich ein jeder hab
zurichten. Zu vrkund mit vnserem auff
gedrucktem Secret besiegelt / Vnd geben den
20. Decembris / Anno rc. 50.

Handwritten text in a circular stamp, likely a library or archival mark, though the text is faint and illegible.



ov. 10

Universitäts-
Bibliothek
Halle

[Pon VI Bl. 169]
Halle

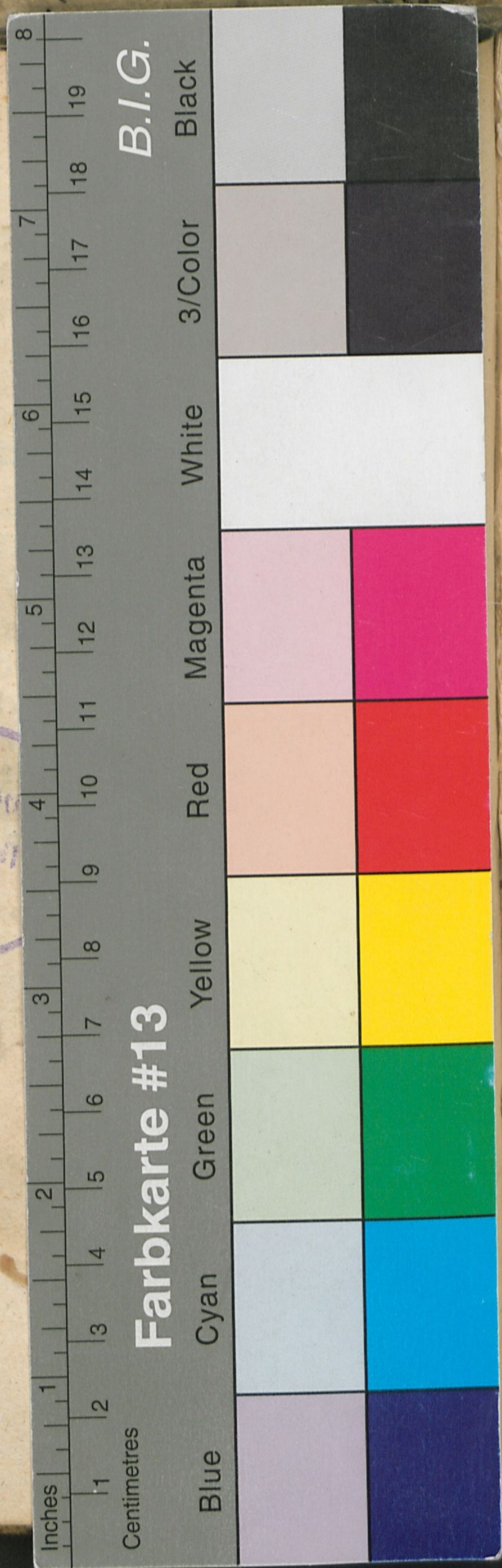


Handwritten text in a cursive script, likely a signature or a name, possibly including the word "Halle".

Pen Vē 1652

ULB Halle 3
004 830 13X





Pom. Vö 1682 ^{d.}

6

Erklerung
Wie die Jüngst auff dem Land-
tag zu Torgaw Simonis vnd
Jude des Funffzigsten jars gewilligte
Stewer/ sol einbracht werden.

